OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-780324/7/MB/FS

Datum:
Linz, 17. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde der A__, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Eingabe vom 19. Juni 2024 per E-Mail stellte die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) ohne jedwede Bezugnahme auf einen Bescheid einen „Schutzantrag sowie Straf-Antrag“ betreffend eine Amtshandlung vom 25. Mai 2024 und führte wie folgt aus:

„Am 25. Mai 2024 wieder das selbe Prozedere:
Nun hieß es jedoch nachdem der Gerichtsvollzieher weg war seitens der Beamten - Geld in Euro oder ich müsste mitkommen, es wären 1000e Euro die ich bezahlen sollte.
Da in 1,5 jahren bereits 15.000 Euro durch diese Methode erpresst wurden seitens der Bezirkshauptmannschaft Ried, einer Frau B__, sagte ich, ich hab nichts mehr ausser Schulden, kann nicht einmal mehr Essen kaufen, habe kein Einkommen, trotzdem wird ständig eine Höchststrafe eingetrieben ohne Vorlage von Beweisen, Fotos oder gar Eid, was immer von mir verlangt wurde und ich bis heute nie bekommen habe. Es wird alles durchgesetzt und anscheinend rechtskräftig.
Dies sei egal, dann eben mitkommen, hieß es dann, ich kann mir noch kurz etwas zusammen packen, dann müsste ich für 4 Tage ins Gefängnis.
Um es kurz zu fassen, ich wurde ins Gefängnis gebracht gegen meinen Willen, habe nichts unterschrieben oder mich ausgewiesen wer ich bin, sagte immer das ich ein Mensch, ein Geschöpf Gottes bin und keine Rechte an diesem Namen (Sache) habe, im Gefängnis hieß es dann plötzlich es wären 18 Tage, nach 2 Tagen im Gefängnis hieß es dann, es wären 42 Tage.
Die 3. Strafe habe ich in Euro beglichen und durfte nach 18 Tagen heim.
Sonst 6 Wochen ohne Familie, meine Buben und Tiere daheim gehören versorgt, ich brauche meine Medizin dringend, das hätte ich nicht ausgehalten. So haben wir uns noch mehr Geld geliehen- obwohl wir bereits so viele Schulden haben wegen dieser ganzen Sachen- um die 3. Strafe in Euro zu bezahlen, wie verlangt wurde.“

[Tippfehler im Original]

I.2. Mit Eingabe vom 25. Juni 2024 per E-Mail legte die Bf eine Haftbestätigung für den Zeitraum von 24. Mai bis 11. Juni 2024 vor. Dieser Eingabe waren zudem zwei Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Ried betreffend die Vorführung zum Strafantritt jeweils vom 17. Mai 2024 sowie mehrere Strafvollzugs-Anordnungen beigeschlossen. Diese umfassten soweit ersichtlich ausständige Verwaltungsstrafen in Höhe von 9.988 Euro bzw. Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 41 Tagen und 11 Stunden für rechtskräftige Straferkenntnisse nach dem Schulpflichtgesetz, dem Tierschutzgesetz sowie der 1. und 2. Tierhaltungsverordnung.

II. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

II.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Gegen die Ausübung unmittelbarer

verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt kann wegen Rechtswidrigkeit nach Art. 132 Abs. 2 B-VG Beschwerde erheben, wer durch sie in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29. Juni 2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in Korinek/Holoubek [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofs muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28. Mai 1997, 96/13/0032; 16. April 1999, 96/02/0590).

II.2. Die Beschwerde wendet sich im Wesentlichen gegen die zwangsweise Vorführung zum Strafantritt. Bei der Vorführung zum Strafantritt handelt es sich um eine Maßnahme, die mit Maßnahmenbeschwerde bekämpft werden kann (vgl. VwGH 23.9.2003, 2003/02/0167). Die Maßnahmenbeschwerde ist sohin zulässig.

Zur Rechtmäßigkeit der zwangsweisen Vorführung zum Haftantritt, ist auszuführen, dass die Bf selbst Strafvollzugsanordnungen vorgelegt hat, die insgesamt den Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen im Ausmaß von 41 Tagen und 11 Stunden umfassen (13 Tage und 11 Stunden sowie jeweils zwei Mal 14 Tage). Laut Haftbestätigung ist die Bf von 24. Mai 2024, 11:30 Uhr, bis 11. Juni 2024, 16:25 Uhr, in Haft gewesen. Dies sind insgesamt 18 Tage, 5 Stunden und 55 Minuten. Laut eigener Angabe hat die Bf die letzte Strafe (440 Euro bzw. 14 Tage Ersatzfreiheitsstrafe) bezahlt.

Der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe setzt gemäß § 54b VStG voraus, dass die Geldstrafe uneinbringlich ist oder dies mit Grund anzunehmen ist (VwGH 20.2.2002, 2001/08/0088). Uneinbringlichkeit liegt dann vor, wenn der Bestrafte wirtschaftlich außerstande ist, die Geldstrafe zu bezahlen (vgl. VfSlg. 12.255/1990). Die Bf hat selbst angegeben, dass es sich bei den gegenständlich vollzogenen Strafen um rechtskräftige Straferkenntnisse gehandelt hat und auch, dass sie die Strafen nicht bezahlt hat bzw. bezahlen konnte. Die dritte Strafe im Ausmaß von 440 Euro bzw. 14 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe hat die Bf in Haft bezahlt und wurde daraufhin auch entlassen. Vor diesem Hintergrund kann vom erkennenden Gericht in diesem Zusammenhang keine Rechtswidrigkeit

des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe im dargestellten Ausmaß erblickt werden, weshalb die Maßnahmenbeschwerde der Bf abzuweisen war.

Soweit in der Beschwerde ausgeführt wird, dass die Strafen allesamt willkürlich bzw. rechtswidrig ergangen seien, ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass diese allfälligen Rechtswidrigkeiten mit Rechtsmittel gegen die jeweiligen Straferkenntnisse geltend zu machen gewesen wären.

II.3. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterliegende Partei. Nur, wenn die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig erklärt wird, ist die Bf die obsiegende und die belangte Behörde die unterlegene Partei. In allen anderen Fällen ist die belangte Behörde die obsiegende Partei.

Gemäß § 35 Abs. 6 VwGVG sind des Weiteren die §§ 52-54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG anzuwenden. Wenn demnach in einer Beschwerde mehrere faktische Amtshandlungen angefochten werden, ist dies gemäß § 52 VwGG so zu behandeln, als wären mehrere Beschwerden eingebracht worden. Es ist somit die Beschwerde gegen jede faktische Amtshandlung gesondert zu vergüten. Insofern sind nach der hM der Vorlage-, Schriftsatz- und der Verhandlungsaufwand gesondert zu vergüten. (VwGH 26.6.2013, Zl. 2012/01/0126). Der mehrfache Schriftsatzaufwand gebührt, wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt (*Hengstschläger/Leeb* § 79a AVG Rz 22f mwN). Auch der Verhandlungsaufwand gebührt der obsiegenden Partei in mehrfacher Anzahl, wenn mehrere Beschwerden in einer mündlichen Verhandlung verhandelt werden (s dazu *Brandstetter/Larcher/Zeinhofer*, Die belangte Behörde Rz 245; VwGH 9.9.2003, 2002/01/0360).

Insofern unterliegt grundsätzlich auch die im vorliegenden Fall nicht erfolgreiche Maßnahmenbeschwerde der Bf einem Kostenrisiko. Da jedoch vom Landesverwaltungsgericht nicht zur Aktenvorlage bzw. zur Stellung einer Gegenschrift aufgefordert wurde oder gar eine öffentliche mündliche Verhandlung abgehalten wurde, konnte von der Verhängung von Kosten – bis zu 887,20 Euro pro Beschwerdepunkt – für die Bf abgesehen werden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist. Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Vorführung zum Haftantritt im Falle von ausständigen Ersatzfreiheitsstrafen existiert einheitliche

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, von der in der gegenständlichen Entscheidung nicht abgewichen wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter